



vfggh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfggh.gv.at

www.vfggh.gv.at

Presseinformation

Anbringung von Zusatztafeln statt zweisprachiger Ortstafeln gesetzwidrig

Nicht durch Straßenverkehrsordnung gedeckt

Der Verfassungsgerichtshof hat sein
Verordnungsprüfungsverfahren zum Thema Zusatztafeln
statt zweisprachiger Ortstafeln in Kärnten (Bleiburg und
Ebersdorf) durchgeführt und folgende Entscheidung
getroffen:

o Die betreffenden Verordnungen sind, soweit sie festlegen,
die slowenischsprachige Bezeichnung des Ortes nur in Form
einer Zusatztafel anzubringen, gesetzwidrig.

Die Anbringung einer Zusatztafel mit slowenischsprachiger
Ortsbezeichnung anstelle einer zweisprachigen Ortstafel
findet keine Rechtfertigung durch die
Straßenverkehrsordnung. Aus den einschlägigen
Bestimmungen folgt das gesetzliche Gebot, sowohl den
deutschen als auch den slowenischen "Namen des Ortes"
auf dem Hinweiszeichen "Ortstafel" bzw. "Ortsende"
anzugeben. Weiters heißt es in der Entscheidung: "Die
Angabe des Namens eines Ortes in der einen Sprache auf
den Hinweiszeichen "Ortstafel" bzw. "Ortsende", in der
anderen Sprache aber auf Zusatztafeln iSd. § 54 StVO, ist
schon im Hinblick auf diese völlig eindeutigen Regelungen
des § 53 Abs. 1 Z 17a und 17b StVO ausgeschlossen."